

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 39

Nachruf: Oberst Gottlieb Zehnder

Autor: Wille, Ulrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 39.

Basel, 28. September.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Oberst Gottlieb Zehnder †. — Das neue französische Infanterie-Reglement. — Das neue Maschinengewehr der französischen Armee. — Handbuch über die persönliche Ausrüstung in der schweizer. Armee. — E. Schibler: Über die Ausbildung der Offiziere im Rahmen des Zuges und der Kompagnie. — Eidgenossenschaft: Manöver des II. Armeekorps. Bezug der Pistole Modell 1900. Truppenzusammenzug. — Ausland: Deutsches Reich: Gefechtsmässiges Schiessen. Frankreich: Verringerung der Infanteriekompagnien. Arbeitsvertrag der Reservisten und Landwehrlente in Frankreich. Russland: Schnellfeuergeschütz. Englands Streitkräfte im Südafrika-nischen Krieg. Vereinigte Staaten von Nordamerika: Militärbudget. — Verschiedenes: Die Löhnung.

Oberst Gottlieb Zehnder †.

Am 15. September verstarb in Aarau Oberst Gottlieb Zehnder, welcher von 1867 bis 1892 zuerst als Oberinstruktor, dann als Waffenchef an der Spitze der Kavallerie stand.

In die Zeit seines Wirkens als Oberinstruktor von 1867 bis 1875 fallen die grossen organisatorischen Änderungen, welche die Grundlage bilden, auf welcher die heutige Kavallerie aus dem berittenen Bürger-Garde-Zustand früherer Zeiten hervorgewachsen konnte. Und ohne der Offiziere zu vergessen, die seine Mitarbeiter hierbei waren (vor allen Oberstlt. Müller in Luzern), so verdankt doch in erster Linie die Kavallerie ihm die Möglichkeit, das geworden zu sein, was sie jetzt ist.

Es sind dies die Bestimmungen des Militärorganisationsgesetzes von 1874 über Remontierung der Kavallerie und die Bestimmung über jährliche Abhaltung der Wiederholungskurse.

Die Art und Weise, wie die Kavallerie bis 1874 sich beritten machte, schloss jede Möglichkeit aus, von dieser Waffe Kriegsleistungen zu verlangen. Es fehlte damals die Grundbedingung: eine einheitliche durch den Staat besorgte Remontierung mit Pferden, welche für den militärischen Gebrauch sich eignen, aber gleichzeitig auch für den mannigfachen und so verschiedenartigen Privatgebrauch der Milizreiter, auf deren freiwillige Rekrutierung man angewiesen ist. — Ein System der Remontierung zu finden, welches ermöglicht, allen diesen unabänderlichen Faktoren Rechnung zu tragen und dieselben, so sehr sie auch einander entgegenzustehen scheinen, doch mit einander zu versöhnen, das

durfte als eine nicht zu lösende Aufgabe erscheinen. Solches aber wurde erreicht durch die Bestimmungen über die Remontierung der Kavallerie, welche die Energie und allseitige Sachkunde des Obersten Zehnder in die Militärorganisation von 1874 hineinbrachte.

Mag auch seinerzeit die Abhaltung jährlicher Wiederholungskurse bei der Kavallerie durch den Hinweis auf die Notwendigkeit, das Pferd an den Militärdienst gewöhnt zu erhalten, begründet und erreicht worden sein, so war solches doch auch von gleicher Bedeutung für die Erhaltung der Dienstgewohnheit der Truppe und war die Ursache, dass es möglich wurde, bei der Kavallerie die Wiederholungskurse derart zu betreiben, dass diese Waffe bald in soldatischem Wesen und in Gewandtheit im Felddienst die anderen Waffen überholen konnte.

Diese organisatorischen Massregeln sind es, durch welche Oberst Zehnder der Schöpfer unserer heutigen Kavallerie wurde.

Die Jahre, welche zuerst der Einführung der neuen Militärorganisation folgten, und als Oberst Zehnder zum Waffenchef ernannt, die direkte Thätigkeit zur Einlebung der neuen Institutionen abgeben musste, waren für die Waffe keine glücklichen und für den Waffenchef keine erfreulichen. Ein unglücklicher Zufall hatte es gewollt, dass hintereinander Offiziere von ausgezeichneten Fähigkeiten als Instruktoren und Truppenführer zu Oberinstruktoren ernannt worden waren, denen aber gerade die minderwertigen Eigenschaften fehlten, die notwendig waren, um die neuen Institutionen in ein sicheres und ruhiges Fahrwasser zu bringen. So blieb dem Waffenchef nichts anderes übrig, als mahnend, korri-

gierend und helfend in die Thätigkeit des Oberinstructors einzugreifen und es bildete sich die Legende, dass er diesem die ihm gebührende Selbständigkeit und Handlungsfreiheit nicht gönne und so seinen Teil der Schuld trage an dem Ungenügen der Leitung der Instruktion.

Nichts war falscher als das. So wie er erkannte, dass sein Eingreifen nicht mehr durch sein Pflichtbewusstsein geboten sei, trat er sofort zurück, liess den Dingen ihren Lauf, wie solcher von dem für die Instruktion verantwortlichen Oberinstructor gestaltet wurde und gieng darin so weit, dass er auch solchem keinen Widerstand entgegensetzte, das ihm nach den Anschauungen, in welchen er aufgewachsen und die ihm in Fleisch und Blut übergegangen waren, mehr nur als fremdartig war. So gross auch die Sachkunde und das Verständnis des Obersten Zehnder für die Aufgaben der Kavallerie im Kriege, so war er doch ganz Kavallerist alter Schule und ein Mann von Charakter, der seine Anschauungen nicht leichtthin ändert. In meinem Wirken als Oberinstructor der Kavallerie habe ich ihn vielfach bewundert, wie er, der Mann reicher Erfahrung und grosser Verdienste, mich den jugendlichen Reformator machen liess und mich auch da mit seinem ganzen Ansehen und thatkräftig unterstützte, wo er nach seinem militärischen Entwicklungsgang unmöglich freudig zustimmen konnte.

Deswegen soll hier am Grabe des Obersten Zehnder gesagt werden, dass wenn es mir möglich war, an der Spitze der Kavallerie etwas zu leisten und etwas zu schaffen, die Waffe dies in erster Linie ihrem damaligen Waffenchef Oberst Zehnder zu verdanken hat.

Ulrich Wille.

Das neue französische Infanterie-Reglement.

Wie selbst Moltke vor den grossen Kriegen durch theoretische Abwägung der Wirkungsfähigkeit moderner Feuerwaffen auf den Gedanken gekommen war, dass taktische Defensive das Ausgangskampfverfahren unserer Zeit sein müsse, so hatte auch in Frankreich gleiche Anschauung geherrscht, als nach Einführung der Hinterladerwaffen im Jahre 1867 neue Vorschriften für das Gefechtsverhalten der Infanterie aufgestellt werden mussten.

Aber wie Moltke aus dem Krieg in Böhmen erkannte, dass die grosse Wirkungsmöglichkeit unserer heutigen Bewaffnung nicht über jene Faktoren gestellt werden kann, die von jeher den taktischen Erfolg herbeiführten, ebenso erkannten auch die Franzosen durch die Erfahrungen von 1870, dass keine Wirkungsfähigkeit

der Waffen die Bedeutung offensiver Kampfesführung verringern könne.

Diese Erkenntnis ist der Grundton aller Änderungen der französischen Reglements seit 1870 und der neueste Entwurf eines Exerzierreglements der Infanterie, welcher diesen Sommer herausgegeben worden ist, und in den abgelaufenen Manövern bei zwei Armeekorps zur Erprobung gelangte, weist im Vergleich zu allen seinen Vorgängern den grössten Fortschritt in dieser Richtung auf, obgleich es noch nicht vollständige, ja sogar noch ungenügende Befreiung von jenen Anschauungen und Gewohnheiten ist, welche der Verwirklichung der Absicht entgegenstehen.

Um im Gefecht offensiv handeln zu können, dafür genügt nicht, dass man solches als sein Prinzip proklamiert, dass man es vorschreibt und auf den Übungsplätzen Führer und Truppe darin einexerziert. Dafür bedarf es eines Wesens von Führern und Truppe, welches durch den Betrieb der Ausbildung wie des Dienstes in allen seinen Zweigen erschaffen werden muss.

Die Erkenntnis der Richtigkeit dieses Satzes ist dasjenige, was den vorliegenden Reglements-entwurf in so hohem und in so vorteilhaftem Masse von allen seinen Vorgängern unterscheidet und ihn als wirklichen und bedeutenden Fortschritt erscheinen macht. Dies tritt hervor durch grosse Vereinfachung und Verminderung der Formen und der das Handeln anleitenden Vorschriften. — Während das frühere Reglement (1894) noch aus 5 Bänden bestand und der erste, die Soldatenschule behandelnde Band für sich allein 350 Seiten stark war, enthalten alle 3 Bände dieses Entwurfes zusammen nicht mehr als 257 Seiten. — Als Leitmotiv für das Reglement sind aufgestellt, dass nichts gelehrt und geübt zu werden brauche, als was für den Krieg notwendig sei, damit kommen eine Menge Formen des früheren Reglements in Wegfall und verschwindet die Forderung pedantischer Genauigkeit in der Ausführung taktischer Bewegungen und in der Aufeinanderfolge der Einheiten. So nähert sich dieser Entwurf in der Zahl und Art der Formen sehr den deutschen Vorschriften, die ja auch für unser Schweizer Infanterie-Reglement vorbildlich gewesen sind, und geht in der Gestattung von Inversionen jeglicher Art sogar weiter als die durch das deutsche Reglement gestattete Freiheit.

Der Entwurf stellt den Grundsatz auf, dass allen Führern die ihnen zukommende Handlungsfreiheit und Initiative gewahrt und solche auch von ihnen gefordert werden müsse; er verbietet geradezu das vom früheren Reglement verlangte Befolgen seiner Vorschriften dem Buchstaben nach und verlangt statt dessen, dass in den